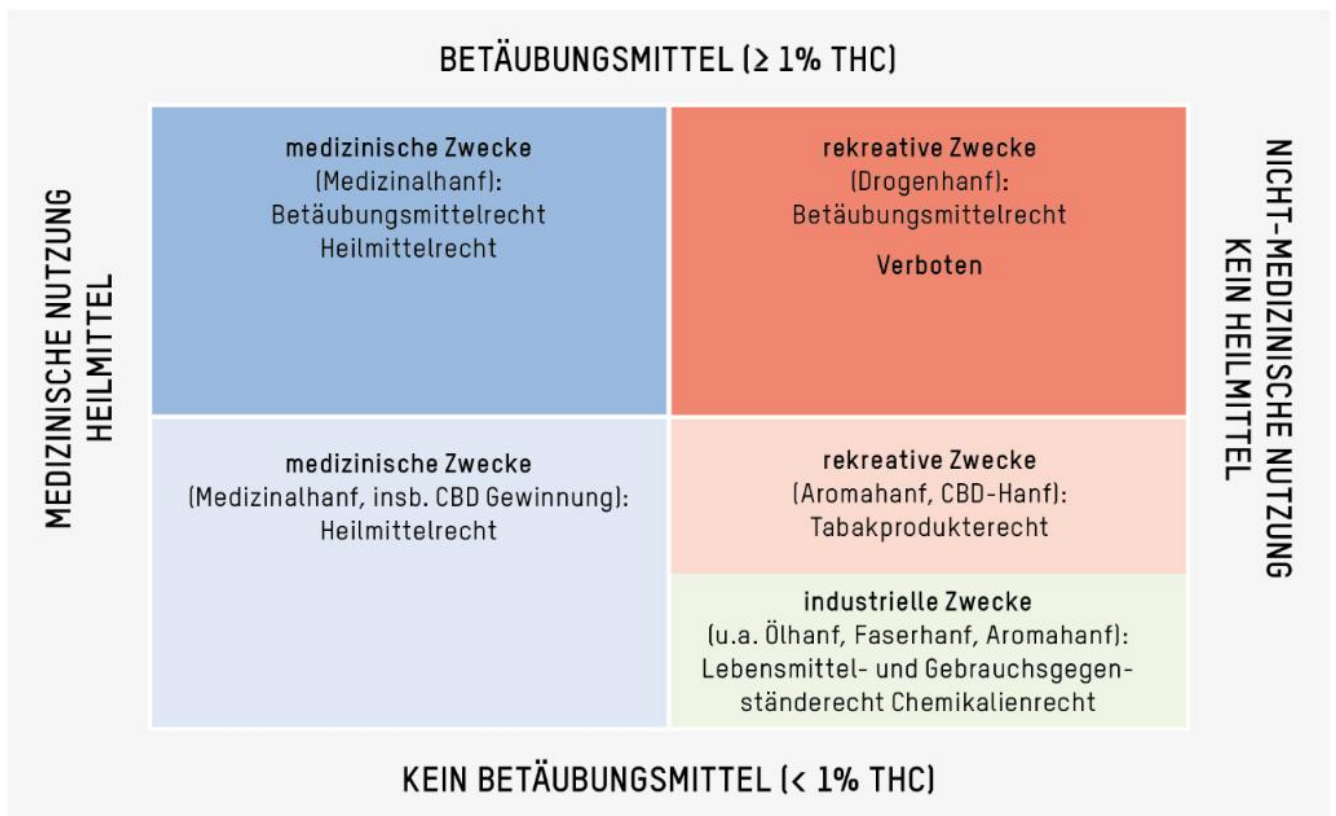


Positionspapier Cannabis

6.4.2024 V 1.0 Bruno Rüegg, Legal Management AVKZ

Einführung und Übersicht

Das Positionspapier Cannabis beruht auf der Grundlage
[Geltende Rechtslage von Hanf- und Cannabisprodukten](#) des Bundesamtes für Gesundheit.



Eine enge Zusammenarbeit mit dem FACHZIRKEL CANNABIS SCHWEIZ (www.fzcs.ch) wird aktiv gesucht und gefördert.

Ausgangslage AVKZ

Der AVKZ ist eingebettet in die aktuelle Gesetzgebung und ist offen für die Zusammenarbeit mit Fachspezialisten im Bereich Cannabis.

Apotheken sollen eine wichtige Rolle spielen in zukünftigen Lösungen beim Einsatz von Cannabisprodukten in der Beschaffung, Abgabe, Begleitung und Betreuung der Kund*innen und Patient*innen.

Positionspapier Cannabis – Botschaften

Der AVKZ unterstützt bestehende Wege zur Einführung und Anwendung von Cannabis in der Schweiz.

Der AVKZ als Berufsverband der Apotheker*innen und Fachfrauen*männer Apotheke kann momentan Einfluss nehmen auf die kantonale Gesetzgebung und auf Ausführungsverordnungen der kantonalen Behörden.

Der AVKZ empfiehlt einen liberalen Umgang mit Cannabis und geht von einer Eingliederung bei zukünftigen Lösungen in geltende internationale, eidgenössische und kantonale Gesetzesvorgaben aus. Das Betäubungsmittelgesetz ist dabei einzuhalten.

Alle Pilotprojekte (Schweiz, Kanton, Städte) werden begleitet und unterstützt.

Bei Bedarf und fairer Vergütung stehen die Apotheken zur Unterstützung mutiger und innovativer Projekte bereit und tragen zu einer sicheren Umsetzung bei.

Cannabis-Pilotprojekte, bei denen Apotheken von Beginn an beteiligt sind, bestätigen, dass Cannabis-Verkäufe zu bewältigen sind und in Apotheken die Vorlagen erfüllt werden.

Die Schweizer Apotheken sind Vorreiter im Bereich Cannabis und erbringen bereits wichtige Arbeiten und Leistungen in der Gesetzgebung und bei Projekten für ein patient*innenorientiertes, zeitgemässes und effizientes Gesundheitssystem.

Die Zürcher Apotheken bezahlen bisher ihr Engagement und ihre Rechnungen selbst, ohne Subventionen oder Leistungsvereinbarungen zu Lasten der Allgemeinheit.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:
Bruno Rüegg, Legal AVKZ

legal@avkz.ch

Anhang 1

Spezifische rechtliche und praktische Probleme per Frühjahr 2025 sind:

- Swissmedic erlaubt keine Kommunikation zwischen Arztpraxis und Apotheke über vorhandene Cannabis Produkte. Dies wird als unerlaubte Werbung eingestuft
- Es bestehen noch diverse Unklarheiten bei der Interpretation von Rezepten: Werden Cannabis-Blüten einer bestimmten Varietät verschrieben, kann die Apotheke diese auswechseln, wenn die Cannabinoid-Gehalte sich entsprechen
- Ist eine Verschreibung mit der Indikation «harm reduction» zulässig oder ist die bewilligungspflichtig?
- Sollte bei Blüten die Inhalation nur mit Vaporisatoren gestattet sein?
- Kann der Patient verlangen, dass die Blüten nicht gemahlen werden?
- Sind die Cannabis-Extraktionsmethoden für die Magistralrezeptur relevant, oder sind es nur die Verhältnisse von THC:CBD ?
- Kann Cannabis als Blüten verschrieben werden, damit der Patient mit eigenen Extraktionsmethoden sein Produkt herstellen kann?

Die Liste wird laufend aktualisiert.